

017 K 022/23



## **AMTSGERICHT OBERHAUSEN**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Donnerstag, 12.12.2024, 9.00 Uhr,  
im Amtsgericht Oberhausen, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen, Saal 108**

der im **Grundbuch von Oberhausen-Holten Blatt 956** eingetragene Grundbesitz  
mit der

**Grundbuchbezeichnung:**

**Flur 8, Flurstück 1424, Hof- und Gebäudefläche, Drostenkampstraße  
35a, groß: 2 a 06 qm,  
Flur 8, Flurstück 1428, Hof- und Gebäudefläche, Drostenkampstraße,  
groß: 39 qm,  
1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 8, Flurstück 1431,  
Verkehrsfläche Drostenkampstraße, groß: 1 a, 06 qm,  
1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 8, Flurstück 1430,  
Weg, An der Drostenkampstraße, groß: 31 qm**

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Flurstück 1424 um ein Hausgrundstück bebaut mit einem Einfamilien-Reihenmittelhaus 2-geschossig, Baujahr 1975 mit einem Dachgeschossausbau aus dem Jahr 1996 (lt. Bauakte), bei dem Flurstück 1428 um ein Garagengrundstück mit einer Fertigbaugarage Baujahr 1975, bei dem

Flurstück 1431 um eine Zufahrtsfläche und bei dem Flurstück 1430 um eine Wegefläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2023 eingetragen worden.

**Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 250.000,- € bei gemeinsamer Verwertung**

**Für den Fall der Einzelverwertung wurden die Verkehrswerte wie folgt festgesetzt:**

- a) für das Flurstück 1424 (Hausgrundstück) 234.902,00 €,**
- b) für das Flurstück 1428 (Garagengrundstück) 9.350,00 €**
- c) für den 1/5 Anteil am Flurstück 1431 (Zufahrtsfläche) 2.226,00 €**
- d) für den 1/4 Anteil am Flurstück 1430 (Wegefläche) 814,00 €**

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Oberhausen, 09.09.2024